



Richtlinien für den Erwerb an einem Urnenwahlgrab für eine bis vier Urnen- (Aschen -) bestattung.

Feld : VUR / XUR

Der Friedhof ist eine Stätte der stillen Besinnung. Jedes Grabfeld soll hiervon Zeugnis ablegen. Die Grabstätten sind schlicht, aber würdig zu gestalten und zu unterhalten. In diesem Bestreben sind für das Urnenwahlgrabfeld - „VUR/XUR“ in Verbindung mit der gültigen Friedhofssatzung nachfolgende Bestimmungen erlassen worden:

Grab - Denkmal:

Es werden nur sockellose Grabmale (Stele als Schuhstein) bis zu 90 cm Höhe, 50 cm Breite und einer Mindeststärke von 12 cm in Naturstein zugelassen. Die Grabmale sind in guter handwerklicher Arbeit zu fertigen.

Grab - Anlage:

Die Anlage der Grabstätte erfolgt in einer einheitlichen Rasenanlage. Die Rasenanlage wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung unterhalten. Hierfür ist bei jeder Beisetzung der jeweils auf Grund der gültigen Friedhofsgebührensatzung festgesetzte Betrag für die Dauer der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

Grab - Beete:

Für die jahreszeitliche Bepflanzung (z. B. Stiefmütterchen und Begonien) können Pflanz-beete bis zu einer Größe von 60 cm x 80 cm aus dem Rasen ausgestochen werden .

Einfassungen und die Bepflanzung mit Gehölzen bzw. mit mehrjährigen Stauden , Boden-deckern etc. sind nicht gestattet.

Die Friedhofsverwaltung kann - den Bestimmungen nicht entsprechende - Dinge sicherstellen, ohne das der Nutzungsberechtigte vorab informiert wird. Die Dinge können dann vom Betriebshof innerhalb einer Frist von 6 Wochen abgeholt werden. Eine Gewähr wird nicht übernommen.

Bestattung:

Die Urnenwahlgräber sind für die Beisetzung von einer bis vier Urnen mit einer jeweils 20- jährigen Ruhezeit bestimmt.

Im übrigen gelten die entsprechenden §§ der gültigen Friedhofssatzung .

Bargteheide , den _____ (Datum) _____ (Unterschrift)

